

### I ALLGEMEINES

#### Artikel 1 Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

1.1. In den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a. RLS: Reco Lift Solutions B.V. und/oder eine oder mehrere ihrer Tochtergesellschaften;
  - b. Auftragnehmer: die Partei, mit der RLS Verhandlungen über das Zustandekommen des Vertrages führt und/oder mit der RLS den Vertrag abschließt;
  - c. Subunternehmer: eine (juristische) Person, die der Auftragnehmer (direkt oder indirekt) zur Erbringung der Leistung einsetzt;
  - d. Vertrag: der Vertrag zwischen RLS und dem Auftragnehmer über die Erbringung der Leistung (einschließlich der dazugehörigen Anlagen);
  - e. Produkte: die vom Auftragnehmer RLS zu liefernden oder gelieferten Waren, unabhängig davon, ob der Vertrag ausschließlich die Lieferung dieser Waren oder (auch) die Erbringung von Dienstleistungen umfasst;
  - f. Dienstleistungen: alle Tätigkeiten (in welcher Form und unter welchem Namen auch immer, beispielsweise Dienstleistungen, Werkverträge, Entleihung, Vermietung usw.), die der Auftragnehmer für RLS oder im Namen von RLS ausführt, unabhängig davon, ob sie mit der Lieferung von Produkten in Zusammenhang stehen oder nicht;
  - g. Leistung: die vom Auftragnehmer aufgrund des Vertrages zu erbringende Leistung, die sich aus der Lieferung von Produkten und/oder der Erbringung von Dienstleistungen und/oder der Durchführung anderer Tätigkeiten und damit verbundener Aktivitäten zusammensetzt;
  - h. Hauptvertrag: der Vertrag zwischen dem Bauherrn und RLS;
  - i. Bauherr: der Auftraggeber nach dem Hauptvertrag;
  - j. Arbeiten: die Arbeiten, die RLS aufgrund des Hauptvertrages für den Bauherrn auszuführen und zu übergeben hat.
- 1.2. Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind auf den Vertrag sowie alle Anfragen, Offerten, Angebote, Aufträge, Auftragsbestätigungen, Vereinbarungen und sonstigen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung anwendbar.
- 1.3. Abweichungen von und/oder Ergänzungen zu den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, sofern RLS und der Auftragnehmer sie schriftlich vereinbart haben.
- 1.4. Die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird ausdrücklich abgelehnt, nur die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von RLS sind anwendbar.
- 1.5. Sofern eine Bestimmung des Vertrages im Widerspruch zu einer Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen steht oder von einer solchen Bestimmung abweicht, hat die Bestimmung des Vertrages Vorrang.
- 1.6. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung des Vertrages und/oder der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages und der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen davon unberührt.
- 1.7. Sofern sich der Vertrag (unter anderem) auf die Lieferung von Waren bezieht, ist unabhängig vom Titel des Vertrages zusätzlich zu ABSCHNITT I. ALLGEMEINES ebenfalls ABSCHNITT II. LIEFERUNGEN anwendbar. Im Falle von Widersprüchen zwischen Bestimmungen dieser beiden Abschnitte haben die Bestimmungen von ABSCHNITT II. LIEFERUNGEN Vorrang.
- 1.8. Sofern sich der Vertrag (unter anderem) auf die Beauftragung Dritter oder Entleihung bezieht, ist unabhängig vom Titel des Vertrages zusätzlich zu ABSCHNITT I. ALLGEMEINES ebenfalls ABSCHNITT III. (UNTER-)BEAUFTRAGUNG UND ENTLEIHUNG anwendbar. Im Falle von Widersprüchen zwischen Bestimmungen dieser beiden Abschnitte haben die Bestimmungen von ABSCHNITT III. (UNTER-)BEAUFTRAGUNG UND ENTLEIHUNG Vorrang.

#### Artikel 2 Offerte/Angebot/Preise des Auftragnehmers

- 2.1. Eine Anfrage von RLS zur Abgabe einer Offerte bzw. eines Angebotes ist jeweils unverbindlich und kann von RLS formlos widerrufen werden. Sämtliche mit der Erstellung einer Offerte bzw. eines Angebotes verbundenen Kosten gehen zulasten des Auftragnehmers.
- 2.2. Alle in der Offerte bzw. dem Angebot des Auftragnehmers genannten Preise sind verbindliche Festpreise, lauten in EURO und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Eine Erhöhung kostenbestimmender Faktoren, die nach Vertragsabschluss eintritt, geht zulasten des Auftragnehmers, unabhängig von der Zeit, die zwischen dem Abschluss und der Ausführung des Vertrages verstrichen ist.
- 2.3. In der Offerte bzw. dem Angebot sind die Preise für die Standardverpackung und (zoll)freie Lieferung enthalten. In der Offerte bzw. dem Angebot sind ebenfalls sämtliche Reise- und Übernachtungskosten des Auftragnehmers sowie alle sonstigen Kosten enthalten. Schließlich umfasst die Offerte bzw. das Angebot alle vorbereitenden und sonstigen Arbeiten, die zur Erfüllung der von RLS vorgeschriebenen Anforderungen, Beschreibungen und Spezifikationen erforderlich sind.

#### Artikel 3 Zustandekommen des Vertrages

- 3.1. Ein Vertrag kommt nur zustande:
- a. wenn der Auftragnehmer den unveränderten Vertrag unterzeichnet, den RLS dem Auftragnehmer mit der Bitte zugesandt hat, ihn innerhalb von 8 Tagen nach Eingang unverändert und unterzeichnet zurückzusenden, oder
  - b. wenn der Auftragnehmer, sofern er den Vertrag nicht innerhalb von 8 Tagen nach Eingang zurücksendet, keinen schriftlichen Widerspruch gegen den Inhalt des Vertrages einlegt oder mit der Ausführung des Vertrages beginnt. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer den Vertrag zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen und unter Anwendbarkeit der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen angenommen hat. Solange der Auftragnehmer den unterzeichneten Vertrag nicht zurückgesandt hat, erfolgt keine Zahlung seitens RLS.
- 3.2. Sofern zwei oder mehrere Auftragnehmer den Vertrag gemeinsam angenommen haben bzw. davon auszugehen ist, haften sie gesamtschuldnerisch für die Erbringung der Leistung und die sich daraus ergebenden Folgen.
- 3.3. Sofern der Vertrag offensichtliche Widersprüche und/oder Fehler und/oder Auslassungen enthält, hat der Auftragnehmer RLS so schnell wie möglich davon in Kenntnis zu setzen, bevor er den Vertrag unterzeichnet oder (je nachdem, was früher eintritt) mit der Ausführung des Vertrages beginnt.
- 3.4. Ergänzungen zu und Änderungen von Bestimmungen des Vertrages sind für RLS nur verbindlich, wenn RLS sie schriftlich akzeptiert hat.
- 3.5. Der Vertrag wird unter den aufschiebenden Bedingungen eingegangen, dass der Hauptvertrag zustande kommt und die Beauftragung des Auftragnehmers vom Bauherrn genehmigt wird.

#### Artikel 4 Ausführung des Auftrages

- 4.1. Der Vertrag umfasst ebenfalls alle Arbeiten, die aufgrund ihrer Art Teil des Vertrages oder der Leistung sind. Solche Lieferungen/Arbeiten begründen mithin keinen Anspruch auf irgendeine zusätzliche Zahlung.
- 4.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung des Vertrages die Anforderungen guter und ordnungsgemäßer Arbeit zu erfüllen und die Anforderungen und Anweisungen von Behörden und Versorgungsunternehmen einzuhalten.
- 4.3. Ohne Genehmigung von RLS ist es dem Auftragnehmer weder gestattet, hinsichtlich der Leistung direkt oder über eine andere Partei als RLS mit dem Bauherrn und/oder seinen Beratern und Vertretern in Kontakt zu treten oder zu ihnen Kontakt zu unterhalten, noch ihm/ihnen Kostenvoranschläge und/oder Angebote in Bezug auf etwaige Änderungen oder Erweiterungen im Zusammenhang mit der Leistung zu unterbreiten.
- 4.4. Der Auftragnehmer hat den Vertrag gemäß der Planung von RLS

und in einer solchen Weise auszuführen, dass die Arbeiten von RLS und/ oder Dritten dadurch nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer (drohenden) Abweichung von der Planung werden sich die Vertragsparteien so schnell wie möglich über die möglichen Konsequenzen dieser Abweichung beraten.

4.5. Der Auftragnehmer stellt selbst die erforderlichen Werkzeuge und Geräte bereit, prüft diese regelmäßig gemäß den gesetzlichen Vorschriften und versieht sie mit einem Prüfzeichen. Der Auftragnehmer legt auf Verlangen die Prüfberichte vor.

4.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vertrag selbst auszuführen, sofern RLS nicht ausdrücklich und schriftlich die Beauftragung eines Dritten, die Beauftragung eines Subunternehmers oder den Einkauf bei Dritten genehmigt oder hierzu einen ausdrücklichen Auftrag erteilt hat.

4.7. Der Auftragnehmer hält RLS von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die der Auftragnehmer zur Ausführung des Vertrages einsetzt.

4.8. Sofern im Vertrag bestimmte Termine (Meilensteine) vereinbart wurden und diese vom Auftragnehmer überschritten werden, verwirkt der Auftragnehmer ein sofort fälliges Bußgeld in Höhe von 5.000 € für jede einzelne Überschreitung nebst einem Betrag in Höhe von 1.000 € für jeden Tag, an dem die Überschreitung andauert, wobei ein Teil eines Tages als ganzer Tag betrachtet wird, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 11 der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie unbeschadet der sonstigen Rechte von RLS, einschließlich des Anspruchs auf (allgemeinen) Schadensersatz.

4.9. Die Ausführungsfrist beginnt an dem Tag, an dem der Auftragnehmer den Vertrag angenommen hat, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen haben.

#### **Artikel 5 (Rechts-)Vorschriften, Tarifvertrag und Genehmigungen**

5.1. Es wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer mit allen durch oder aufgrund des Gesetzes vorgeschriebenen Vorschriften in Bezug auf die Leistung vertraut ist, die er zu beachten und einzuhalten hat. Im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung erteilte Genehmigungen bzw. Befreiungen werden zur Einsicht durch den Auftragnehmer ausgelegt. Der Auftragnehmer hat RLS sämtliche Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschriften und Genehmigungen entstehen, und hält RLS von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei, einschließlich Ansprüchen aufgrund aller behördlichen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Vorschriften.

5.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen des auf die Arbeiten anwendbaren Tarifvertrages einzuhalten. Der Auftragnehmer wird diese Verpflichtung im Vertrag mit seinem Subunternehmer aufnehmen und in diesem Vertrag ebenfalls festlegen, dass diese Verpflichtung in allen nachfolgenden Verträgen bis zum Ende der Subunternehmerkette aufzunehmen ist (Weitergabeverpflichtung).

5.3. Der Auftragnehmer bietet RLS die Möglichkeit zu prüfen, ob der Auftragnehmer die Vereinbarungen im Sinne dieses Artikels einhält.

5.4. Der Auftragnehmer hat die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages erforderlichen Genehmigungen selbst zu besorgen, sofern im Vertrag keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Ferner gewährleistet er, dass Subunternehmer über die erforderlichen Genehmigungen verfügen.

#### **Artikel 6 Vergabe- und Übertragungsverbot**

6.1. Ohne schriftliche Genehmigung von RLS ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, einen Dritten mit der Erbringung der ganzen Leistung oder eines Teiles davon zu beauftragen oder seine Rechte aus dem Vertrag zu übertragen.

6.2. Sofern der Auftragnehmer unter Berücksichtigung von Artikel 6.1 einen Dritten mit der Erbringung der ganzen Leistung oder eines Teiles davon beauftragt, hat er mit diesem Dritten einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. Dabei müssen die Bedingungen des Vertrages Bestandteil dieses Vertrages sein, in dem Sinne, dass der Auftragnehmer die Rechtsstellung des Auftraggebers und der Subunternehmer die Rechtsstellung des Auftragnehmers einnimmt. Der Auftragnehmer wird seinem Subunternehmer im Wege einer weiterzugehenden Verpflichtung die Verpflichtungen aus diesem Artikel auferlegen, unter Androhung eines sofort fälligen Bußgeldes in Höhe des Teiles des Vertragspreises, der als Lohnkostenkomponente angesehen wird, unbeschadet des Anspruchs von RLS auf vollständigen Schadensersatz.

6.3. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von RLS dürfen die Forderungen, die der Auftragnehmer aufgrund des Vertrages hat oder

erlangt, weder abgetreten, noch verpfändet werden. Der Auftragnehmer wird die Forderung, die er aufgrund des Vertrages hat, auch ansonsten belasten. Dieses Verbot hat dingliche Wirkung im Sinne von Artikel 3:83 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW). Sofern RLS einem Verweis auf eine Übertragung, Verpfändung, Belastung oder Veräußerung in Rechnungen oder sonstigen Unterlagen des Auftragnehmers nicht widerspricht, bedeutet das nicht, dass RLS sich stillschweigend mit der genannten Übertragung, Verpfändung, Belastung oder Veräußerung einverstanden erklären sollte.

#### **Artikel 7 Inspektion und Prüfung**

7.1. RLS, der Bauherr und/oder die Bauleitung ist bzw. sind berechtigt, die Leistung oder Teile der Leistung während der Bearbeitung, Herstellung oder Lagerung oder während des Transportes zu besichtigen und/oder zu prüfen. Der Auftragnehmer stellt RLS für die Inspektion und/oder Prüfung die erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Mitarbeiter zur Verfügung, um die Inspektion und/oder die Prüfung durchführen zu können.

7.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Leistung gemäß den vereinbarten Qualitätsstandards erbracht wird. Auf Verlangen von RLS hat der Auftragnehmer dies nachzuweisen.

7.3. Der Auftragnehmer kann aus den Ergebnissen einer Besichtigung und/oder Prüfung keine Ansprüche herleiten.

7.4. Sollte RLS während einer Inspektion oder Prüfung die ganze Leistung oder einen Teil der Leistung beanstanden, so hat der Auftragnehmer die Leistung bzw. den beanstandeten Teil der Leistung auf eigene Kosten und Gefahr auszubessern oder zu ersetzen.

7.5. Sofern der Auftragnehmer die beanstandete Leistung oder den beanstandeten Teil der Leistung nicht ersetzt oder ausbessert, ist RLS berechtigt, die beanstandete Leistung oder den beanstandeten Teil der Leistung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu ersetzen oder auszubessern bzw. einen Dritten damit zu beauftragen.

7.6. Die Genehmigung, Inspektion, Prüfung und/oder Ausbesserung der Leistung nach Beanstandung entbindet bzw. entbinden den Auftragnehmer nicht von jeglicher Garantie oder Haftung aufgrund des Vertrages oder des Gesetzes.

#### **Artikel 8 Aufschub und Aufrechnung**

8.1. Sofern der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und/oder RLS die Leistung im Sinne von Artikel 7, 16 und 23 beanstandet, darf RLS die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber aufschieben, bis der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

8.2. RLS darf die Beträge, die sie dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag zu zahlen hat, gegen alle Forderungen aufrechnen, die RLS und/oder eine oder mehrere mit RLS verbundene Parteien (aus irgendeinem Grund) an den Auftragnehmer und/oder eine oder mehrere mit ihm verbundene Parteien hat bzw. haben.

8.3. RLS darf Beträge, die sie dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag zu zahlen hat, gegen noch nicht fällige Forderungen, die RLS im Zusammenhang mit vom Auftragnehmer und/oder seinen Subunternehmern nicht abgeführten Lohnsteuern und Umsatzsteuern an den Auftragnehmer hat, und wofür RLS aufgrund von Artikel 34 oder 35 des niederländischen Einziehungsgesetzes 1990 haftbar gemacht werden kann, aufrechnen.

8.4. Im Falle einer (drohenden) Insolvenz des Auftragnehmers ist RLS berechtigt, Forderungen seiner Subunternehmer an den Auftragnehmer in Bezug auf die Leistung direkt an diese Subunternehmer zu begleichen. RLS wird den Auftragnehmer rechtzeitig davon in Kenntnis setzen. In diesem Fall wird die Forderung des Auftragnehmers an RLS um den gleichen Betrag ermäßigt.

8.5. Im Falle eines Moratoriums und einer (drohenden) Insolvenz des Auftragnehmers ist RLS berechtigt, die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aufzuschieben, bis RLS eine Garantieerklärung des Finanzamtes erhalten hat, aus der hervorgeht, dass RLS nicht aufgrund von Artikel 34 oder 35 des niederländischen Einziehungsgesetzes 1990 dafür haftbar gemacht wird, dass der Auftragnehmer und/oder seine Subunternehmer zu Unrecht die in den vorgenannten Rechtsvorschriften genannten Lohnsteuern und Umsatzsteuern nicht abgeführt hat bzw. haben. Dem Auftragnehmer obliegt die Verpflichtung, die vorgenannte Garantieerklärung einzuholen.

8.6. Der Auftragnehmer verzichtet auf sein etwaiges Aufschub- und/oder Zurückbehaltungsrecht sowie jegliches Aufrechnungsrecht. Der

Auftragnehmer verpflichtet die von ihm beauftragten Dritten, ebenfalls auf ihr Zurückbehaltungsrecht zu verzichten.

## **Artikel 9 Geistiges Eigentum**

9.1. Daten, Modelle, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Arbeitsvorgänge und Verfahren, die RLS dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, sowie die geistigen Eigentumsrechte daran bleiben Eigentum von RLS und dürfen vom Auftragnehmer nicht zu anderen Zwecken als für die Leistung verwendet, kopiert, Dritten übergeben oder veröffentlicht werden.

9.2. Daten, Modelle, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Arbeitsvorgänge und Verfahren, die der Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit oder im Auftrag von RLS entwickelt hat, werden Eigentum von RLS und dürfen ausschließlich mit schriftlicher Genehmigung von RLS Dritten zur Verfügung gestellt werden. Das vom Auftragnehmer bei dieser Entwicklung erworbene Wissen steht ausschließlich RLS zur Verfügung und wird vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben oder für sich selbst und/oder für Dritte genutzt, sofern RLS eine solche Nutzung nicht zuvor schriftlich genehmigt hat. Soweit erforderlich, überträgt der Auftragnehmer die geistigen Eigentumsrechte daran vorab bedingungslos und unentgeltlich RLS, die diese Übertragung annimmt. Sofern für die Übertragung oder die Eintragung in relevante Register eine Urkunde oder ein anderer Formakt erforderlich ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur vorbehaltlosen Mitwirkung daran bzw. ermächtigt RLS unwiderruflich, die Übertragung im Namen des Auftragnehmers durchführen zu lassen.

9.3. Sofern die Vertragsparteien im Vertrag entgegen der Bestimmung von Artikel 9.2 vereinbaren, dass Daten, Modelle, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Arbeitsvorgänge und Verfahren, die der Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit oder im Auftrag von RLS entwickelt hat, nicht Eigentum von RLS werden, erteilt der Auftragnehmer RLS eine nichtexklusive Lizenz. Dabei handelt es sich dann um eine Lizenz zur Nutzung aller Urheberrechte, die möglicherweise mit dem Vertrag zusammenhängen, in ihm enthalten sind oder sich aus ihm ergeben, einschließlich aller Veröffentlichungs- und Vervielfältigungshandlungen, unabhängig von der Nutzung oder der Art der Darstellung und unabhängig davon, ob diese Nutzung oder diese Art der Darstellung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Urkunde bereits bekannt ist. In diesem Fall ist die Vergütung für diese Lizenz im Preis enthalten.

9.4. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die Erbringung der Leistung keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer hält RLS von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei und ersetzt RLS auf erstes Anfordern den hieraus entstehenden Schaden.

9.5. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von RLS den Namen RLS und/oder das RLS-Logo zu verwenden.

9.6. Sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung mit dem Auftragnehmer getroffen wurde, ist RLS ohne weitere Einschränkungen berechtigt, alle Informationen, die RLS im Rahmen der Ausführung des Vertrages erhält, zu speichern, zu verarbeiten und (wieder) zu verwenden.

## **Artikel 10 Daten und Datenschutz**

10.1. Der Auftragnehmer wird bezüglich der (personenbezogenen) Daten, die er mit RLS teilt, die geltenden Datenschutzvorschriften beachten. Er stellt sicher, dass die (personenbezogenen) Daten aktuell bleiben. Der Auftragnehmer setzt RLS auf Wunsch schriftlich von der Art und Weise in Kenntnis, wie er die Datenschutzvorschriften beachtet.

10.2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle (personenbezogenen) Daten, die er RLS übermittelt, rechtmäßig erhoben und bereitgestellt wurden, und dass er damit keine Rechte verletzt. Auf Wunsch gibt er ebenfalls an, auf welcher Grundlage die (personenbezogenen) Daten bereitgestellt werden. Der gesetzlichen Verpflichtung, eine betroffene Person davon in Kenntnis zu setzen, kommt der Auftragnehmer im Bedarfsfall nach.

10.3. Bezüglich aller (personenbezogenen) Daten, die der Auftragnehmer von RLS erhält, ergreift er alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen. Er hält alle Daten streng geheim, sofern ihre Offenlegung nicht für die Ausführung des Vertrages oder die Einhaltung einer gesetzlichen Bestimmung erforderlich ist. Der Auftragnehmer wird diese (personenbezogenen) Daten nachweislich löschen (lassen), wenn und sobald RLS dies verlangt, sofern ihre Löschung aufgrund der einschlägigen Datenschutzvorschriften möglich ist.

10.4. Der Auftragnehmer wird RLS unverzüglich von Datenlecks, für die RLS rechtlich verantwortlich ist, in Kenntnis setzen und RLS von allen auferlegten Bußgeldern, geltend gemachten Schadensersatzansprüchen

und sonstigen Vereinbarungen mit Behörden und/oder Dritten freihalten, welche die Folge von Datenlecks und/oder irgendeinem Verstoß gegen die einschlägigen Datenschutzvorschriften durch ihn, seine Mitarbeiter oder die von ihm beauftragten Dritten sind.

## **11. Haftung und Freihaltung**

11.1. Der Auftragnehmer haftet für sowohl die direkten als auch die indirekten Schäden, einschließlich sämtlicher etwaigen Schäden aufgrund entgangenen Gewinns, die RLS dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer irgendeiner Verpflichtung aus dem Vertrag nicht nachkommt, sowie für Schäden, die der Auftragnehmer an Besitztümern von RLS verursacht.

11.2. RLS ist berechtigt, Mängel, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer irgendeiner Verpflichtung aus dem Vertrag nicht nachkommt, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu beheben bzw. von einem Dritten beheben zu lassen, sofern der Auftragnehmer den Mangel nach schriftlicher Aufforderung durch RLS nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß behebt. Sofern die Behebung des Mangels keinen Aufschub duldet, bedarf es – abweichend von den Regelungen des vorstehenden Satzes – keiner vorherigen schriftlichen Aufforderung.

11.3. In den nachfolgenden Fällen hält der Auftragnehmer RLS von sämtlichen Ansprüchen frei und ist RLS berechtigt, vom Auftragnehmer Schadensersatz zu verlangen:

- a. Im Falle von Ansprüchen Dritter (einschließlich des Bauherrn) gegen RLS auf Ersatz von Schäden im Zusammenhang mit der Tatsache, dass der Auftragnehmer irgendeiner gesetzlichen Verpflichtung oder irgendeiner Verpflichtung aus dem Vertrag nicht nachgekommen ist oder eine unerlaubte Handlung begangen hat;
- b. Im Falle von Ansprüchen von Mitarbeitern des Auftragnehmers oder von Subunternehmern gegen RLS;
- c. Im Falle von Bußgeldern und/oder Strafen, die RLS und/oder dem Bauherrn im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung von (Rechts-)Vorschriften durch den Auftragnehmer auferlegt werden;
- d. Im Falle von Schäden, die der Auftragnehmer an Besitztümern Dritter verursacht hat. Der Auftragnehmer hat auf erstes Anfordern von RLS den entsprechenden Betrag nebst den gesetzlichen Zinsen vom Zeitpunkt der Zahlung durch RLS an zu zahlen, unbeschadet des Anspruchs von RLS auf Ersatz des tatsächlichen Schadens.

11.4. Im Falle der Insolvenz des Auftragnehmers ist RLS berechtigt, dem Auftragnehmer mindestens 10 % des im Vertrag vereinbarten Preises zuzüglich des Preises etwaiger vereinbarter Mehrleistungen in Rechnung zu stellen und gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, unter anderem als Vergütung dafür, dass der Auftraggeber aufgrund der Insolvenz des Auftragnehmers seine vertraglichen und/oder gesetzlichen (Garantie-)Ansprüche im Zusammenhang mit (versteckten) Mängeln an der Leistung nicht geltend machen kann. Darüber hinaus ist RLS berechtigt, den tatsächlichen Schaden in Rechnung zu stellen und gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, wenn und sofern der tatsächlich entstandene Schaden den vorgenannten Betrag übersteigt.

## **Artikel 12 Garantien**

12.1. Der Auftragnehmer gewährleistet ausdrücklich die Tauglichkeit der von ihm erbrachten Leistung. In diesem Zusammenhang gewährleistet der Auftragnehmer, dass die Produkte und/oder Dienstleistungen für den Zweck geeignet sind, für den RLS den Vertrag abgeschlossen hat, dass die Produkte neu, von guter Qualität und frei von Fehlern hinsichtlich Entwurf, Bearbeitung, Herstellung, Konstruktion und Abmessungen sowie frei von Mängeln an den verwendeten Materialien sind und die Sicherheit bieten, die man erwarten kann, die Produkte nach dem neuesten Stand der Technik hergestellt wurden, die Produkte bezüglich der Menge, Beschreibung, Qualität und Leistung vollständig den Spezifikationen und etwaigen Mustern, Modellen und Zeichnungen entsprechen, alle einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften in Bezug auf die Produkte, deren Verpackung und/oder die Dienstleistungen strikt eingehalten wurden, und die Produkte und/oder Dienstleistungen ansonsten den Anforderungen entsprechen, die vernünftigerweise daran gestellt werden können.

12.2. Vom Auftragnehmer gelieferte Produkte gelten auf jeden Fall als mangelhaft im Sinne des vorstehenden Absatzes, wenn daran innerhalb von fünf (5) Jahren nach der Lieferung Mängel auftreten, sofern sie nicht

auf normale Abnutzung oder ein erhebliches Verschulden von RLS zurückzuführen sind.

12.3. Die vorgenannte Garantie beinhaltet - ohne jegliche Einschränkung der Ansprüche von RLS auf Ersatz von Kosten, Schäden und Zinsen -, dass der Auftragnehmer während der Garantiefrist auftretende Mängel auf eigene Kosten und Gefahr und auf erstes Anfordern und in Absprache mit RLS so schnell wie möglich behebt, sofern der Auftragnehmer nicht nachweist, dass die Mängel nicht auf seine Kosten und/oder seine Gefahr gehen.

12.4. Etwaige vom Auftragnehmer erteilte Garantien, die von den Garantien im Sinne von Artikel 12.1 abweichen, haben nie zur Folge, dass die vorstehend in diesem Artikel genannten Garantien ausgeschlossen oder vom Umfang oder der Dauer her eingeschränkt werden sollten.

12.5. Dieser Artikel lässt die Haftung des Auftragnehmers aufgrund des Vertrages und des Gesetzes unberührt.

12.6. Nach Ersatz oder Áusbesserung während der Garantiefrist beginnt die vereinbarte Garantie für den betreffenden Teil der Lieferung erneut.

### Artikel 13 Versicherung

13.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet:

- a. eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens 2.500.000 € pro Ereignis, einschließlich einer Deckung für Arbeitgeberhaftung gemäß Artikel 7:658 und 7:611 BW, abzuschließen;
- b. die von ihm verwendeten Geräte hinreichend gegen Sach- und Personenschäden, einschließlich aller daraus resultierenden Schäden, die aufgrund oder im Zusammenhang mit der Verwendung der Geräte entstehen, zu versichern;
- c. für alle seine Fahrzeuge eine Kfz-Haftpflichtversicherung, einschließlich Deckung des Arbeitsrisikos, zu den gesetzlich festgelegten Beträgen abzuschließen.

13.2. Sofern der Vertrag ganz oder teilweise vorsieht, dass Gegenstände unter irgendeinem Titel RLS oder von RLS bereitgestellt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Gegenstände zugunsten und zur Zufriedenheit von RLS hinreichend zu versichern, auf jeden Fall einschließlich des Risikos von Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Feuer und gesetzlicher Haftung.

13.3. Die Selbstbeteiligung des Auftragnehmers in den vom Auftragnehmer abzuschließenden Versicherungen darf 10.000 € pro Ereignis nicht übersteigen.

13.4. Der Auftragnehmer gewährt RLS auf erstes Anfordern Einsicht in die entsprechende(n) Police(n).

13.5. Sofern der Auftragnehmer in einer Police von RLS oder dem Bauherrn mitversichert ist, ist der Auftragnehmer im Falle eines vom Auftragnehmer verursachten Schadens gehalten, die Selbstbeteiligung bei der Schadensersatzleistung zu vergüten bzw. etwaige Schäden, die nicht durch die Police abgedeckt werden, zu ersetzen.

### Artikel 14 Rechnungsstellung und Zahlung

14.1. Die Zahlung erfolgt gemäß dem Vertrag und je nach dem Fortgang der Arbeiten bzw. der Lieferung und der Genehmigung durch RLS und nur dann, wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen RLS gegenüber sowie die von RLS hinsichtlich der Rechnungsstellung und der Erfüllung von Verpflichtungen des Auftragnehmers aufgrund des niederländischen Sozialversicherungsfinanzierungsgesetzes und des niederländischen Lohnsteuergesetzes gestellten Anforderungen erfüllt hat.

14.2. Bevor Rechnungen bearbeitet werden und die erste Ratena-brechnung vorgelegt wird, muss der unterzeichnete Vertrag, einschließlich - sofern zutreffend - der Zeugnisse, der unterzeichneten Garantieerklärung und der Bankgarantie, im Besitz von RLS sein.

14.3. Die Zahlung durch RLS ist erst nach vollständiger und ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrages und Annahme fällig, wobei RLS die Zahlung des betreffenden Betrages innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der zugesandten Rechnung leistet.

14.4. RLS zahlt nur:

- a. nach Eingang des vom Auftragnehmer und RLS unterzeichneten Vertrages bei RLS;
- b. wenn die Leistung oder der Teil davon, auf den sich eine (Raten-)Zahlung bezieht, vom Auftragnehmer zur Zufriedenheit von RLS erbracht bzw. übergeben wurde;
- c. nach Eingang einer Rechnung sowie der von RLS unterzeichneten Empfangsbestätigungen, Arbeitsstundenübersichten und/oder Abrechnungen bei RLS; und

d. nachdem der Auftragnehmer auf Verlangen nachgewiesen hat, dass er den an der Leistung beteiligten Mitarbeitern den ihnen zustehenden Betrag gezahlt hat, und dass er die Lohn- und Umsatzsteuern, die er in Bezug auf den Einsatz dieser Mitarbeiter zu zahlen hat, bei den dafür zuständigen Behörden angezeigt und abgeführt hat.

14.5. RLS ist jederzeit berechtigt, dem Auftragnehmer die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder der Leistung abzuführenden Lohnsteuern und Umsatzsteuern, wofür sie aufgrund von Artikel 34 oder 35 des niederländischen Einziehungsgesetzes 1990 gesamtschuldnerisch haftet, durch Einzahlung auf das Sperrkonto des Auftragnehmers im Sinne der vorgenannten Gesetzesartikel zu zahlen.

14.6. Durch Einzahlung auf das Sperrkonto gemäß Absatz 5 erfüllt RLS dem Auftragnehmer gegenüber ihre Zahlungsverpflichtungen.

14.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens drei Monate nach Erbringung bzw. Übergabe der Leistung an RLS seine Rechnung über den ihm eventuell noch zustehenden Betrag bei RLS einzureichen, unter Androhung des Falls irgendeiner möglicherweise noch verbleibenden Forderung an RLS.

14.8. Sofern RLS den aufgrund des Vertrages zu zahlenden Betrag zu Unrecht nicht rechtzeitig zahlt, hat der Auftragnehmer bis zu dem Tag, an dem die Zahlung durch RLS erfolgt, Anspruch auf die gesetzlichen Zinsen im Sinne von Artikel 6:119 BW.

### Artikel 15 Änderungen/Mehr- und Minderleistungen

15.1. RLS ist berechtigt, vor oder während der Ausführung des Vertrages Änderungen in den von den Parteien getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen oder nach Ausführung des Vertrages eine zusätzliche Lieferung zu verlangen.

15.2. Dem Auftragnehmer steht ausschließlich ein Anspruch auf Ersatz der finanziellen Folgen einer Änderung und/oder einer damit zusammenhängenden Verschiebung des Liefer- bzw. Übergabetermins und/oder vereinbarter Meilensteine zu, wenn und sofern die Änderung, einschließlich der finanziellen Folgen und der damit zusammenhängenden Verschiebung, schriftlich vereinbart wurde.

15.3. Sofern der Auftragnehmer aufgrund der Änderungen nachweislich eine geringere Leistung zu erbringen hat, liegt eine Minderleistung vor, die für Verrechnung in Betracht kommt.

15.4. Der Auftragnehmer erklärt sich grundsätzlich von vornherein dazu bereit, unter den gleichen Bedingungen den geänderten Vertrag auszuführen und/oder Produkte zu liefern und/oder Dienstleistungen zu erbringen. Der Auftragnehmer darf sich nur weigern, auf Verlangen von RLS eine Änderung durchzuführen, sofern die Durchführung der Änderung:

- a. zu einer nach den Maßstäben der Vernunft unzumutbaren Störung der Leistungserbringung führen würde, oder
- b. den Auftragnehmer zur Ausführung von Arbeiten verpflichten würde, die seine technischen Kenntnisse und/oder seine Kapazität übersteigen, oder
- c. die Sicherheit des Projektes oder von Personen gefährden würde.

15.5. Sofern der Auftragnehmer einen Änderungsvorschlag macht, muss er einen Vorschlag beifügen, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a. eine Beschreibung der Änderung sowie der Art und Weise, wie er die Änderung durchführen möchte;
- b. Angaben zu dem Ausmaß, in dem die Änderung zu einer Änderung des Liefer- bzw. Übergabetermins und etwaiger vereinbarter Meilensteine führt;
- c. Angaben zu den finanziellen Folgen.

15.6. RLS kann an ihre Zustimmung zu einer vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Änderung bestimmte Bedingungen knüpfen.

15.7. Sofern keine Einigung über den Preis bzw. die Frist für Änderungen oder die Mehr- und Minderleistungen zustande kommt, gilt dies als Streitigkeit im Sinne von Artikel 21. In Erwartung der Entscheidung über eine solche Streitigkeit ist der Auftragnehmer auf Wunsch von RLS gehalten, den Vertrag unter Berücksichtigung der von RLS gewünschten Änderungen auszuführen.

### Artikel 16 Verletzung und Beendigung des Vertrages

16.1. RLS ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu beenden, sofern der Auftragnehmer irgendeine Verpflichtung aus dem Vertrag ver-

letzt und diese Verletzung nach Aufforderung durch RLS nicht innerhalb der von RLS dafür gesetzten Frist behebt.

Es ist nicht erforderlich, dass es eine schuldhafte Verletzung betrifft.

Unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, einschließlich des Rechtes, Schadensersatz zu verlangen, ist RLS berechtigt, die Leistung ganz oder teilweise (für den noch nicht erbrachten Teil davon) auf Rechnung des Auftragnehmers von einem Dritten erbringen zu lassen, unter Verwendung der auf dem Gelände verfügbaren bzw. der Baustelle zugeführten und/oder dort verwendeten Baumaterialien und Geräte.

16.2. RLS ist berechtigt, den Vertrag ohne Inverzugsetzung ganz oder teilweise zu beenden, sofern:

- a. (ein Antrag auf) (i) eine Insolvenz, (ii) ein Moratorium, (iii) eine (teilweise) Liquidation oder (iv) eine Anordnung der Betreuung des Auftragnehmers oder der (juristischen) Person, die sich für die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers verbürgt oder Sicherheit geleistet hat, vorliegt, und/oder
- b. der Auftragnehmer sein Unternehmen bzw. Teile davon oder die Kontrolle darüber ganz oder teilweise überträgt, sein Unternehmen ganz oder teilweise einstellt oder den Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise einstellt, und/oder
- c. in Bezug auf den Auftragnehmer eine Sicherungs- oder Zwangsvollstreckungspfändung vorgenommen wird, und/oder
- d. RLS berechnete Gründe für die Befürchtung hat, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen wird bzw. kann.

16.3. Sämtliche Forderungen, die RLS aufgrund der in Artikel 16.2 genannten Fälle an den Auftragnehmer hat oder erwirbt, sind sofort und in voller Höhe fällig.

16.4. RLS ist im Falle der Beendigung des Vertrages aufgrund dieses Artikels berechtigt, die auf der Baustelle vorhandenen Geräte und Materialien zur Vollendung der Leistung zu verwenden bzw. verwenden zu lassen.

16.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf erstes Anfordern von RLS zur größeren Sicherheit der Erfüllung der (restlichen) Verpflichtungen des Auftragnehmers RLS gegenüber (weitere) Sicherheit zu leisten.

#### **Artikel 17 Höhere Gewalt**

17.1. Außer im Falle höherer Gewalt im Sinne von Artikel 6:75 BW haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang für sämtliche Schäden, die RLS oder Dritten dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer irgendeiner Verpflichtung aus dem Vertrag nicht nachkommt.

17.2. Als höhere Gewalt gelten auf jeden Fall nicht: Streiks, Krankheit von Personal und/oder Personalmangel, verspätete Lieferung durch Lieferanten und/oder Untauglichkeit von Materialien, Rohstoffen oder Halbfertigprodukten oder Dienstleistungen, sonstige zurechenbare Verstöße oder unerlaubte Handlungen von Lieferanten oder Dritten, die der Auftragnehmer beauftragt hat, Epidemien, Pandemien (z. B. COVID-19) und/oder Liquiditäts- oder Zahlungsfähigkeitsprobleme aufseiten des Auftragnehmers.

#### **Artikel 18 Sicherheit**

18.1. RLS und der Auftragnehmer betrachten Gesundheit und Sicherheit als Priorität und legen Wert darauf, ihre Leistungen im Sicherheits- und Gesundheitsbereich für alle Mitarbeiter sowie alle von ihren Aktivitäten Betroffenen kontinuierlich zu verbessern und aufrechtzuerhalten.

18.2. Der Auftragnehmer hat die in Bezug auf die Erbringung der Leistung geltenden gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich Arbeitsbedingungen und Arbeitssicherheit zu erfüllen und gewährleistet, dass die Sicherheitskoordination mit/von Subunternehmern nachweislich gewährleistet ist.

18.3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden und gewährleistet, dass Subunternehmer ebenfalls die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen.

18.4. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nur entsprechend autorisierte und ausgebildete Personen mit der Erbringung der Leistung beauftragt werden.

18.5. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei der Ausführung der Arbeiten mindestens ein Mitarbeiter anwesend ist, der im Namen des Auftragnehmers in der niederländischen oder englischen Sprache mit RLS und den Mitarbeitern des Auftragnehmers kommunizieren kann.

18.6. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass jeder seiner Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter von Subunternehmern im Besitz eines gültigen GPI-Zeugnisses und VCA-Zeugnisses sind.

#### **Artikel 19 Geheimhaltung**

19.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle sowohl mündlich als auch schriftlich von RLS erhaltenen Daten, Angaben, Informationen und Kenntnisse, deren Vertraulichkeit dem Auftragnehmer bekannt ist oder bekannt sein müsste, geheim zu halten.

19.2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Mitarbeiter die gleiche Verschwiegenheitspflicht einhalten werden.

19.3. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von RLS öffentlich über seine Beteiligung an einem RLS-Projekt zu kommunizieren, beispielsweise während Tagungen (wie Kongressen und Symposien) oder durch Broschüren oder Veröffentlichungen in Zeitungen, (Fach-)Zeitschriften, Fachmagazinen, Magazinen für ein breites Publikum, sozialen Medien oder sonst wie. An eine etwaige Genehmigung seitens RLS wird auf jeden Fall die Bedingung geknüpft, dass die Beteiligung von RLS in der richtigen Weise - im Ermessen von RLS - erwähnt wird.

#### **Artikel 20 Sonstige Bestimmungen**

20.1. Artikelüberschriften dienen lediglich der besseren Lesbarkeit der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und stellen keine Auslegungshilfe dar.

20.2. Bestimmungen des Vertrages und der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die aufgrund ihrer Art auch nach der Beendigung des Vertrages in Kraft bleiben sollen, behalten auch nach der Beendigung des Vertrages ihre Geltung.

#### **Artikel 21. Streitigkeiten und Rechtswahl**

21.1. Das niederländische Recht ist anwendbar. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie jeder sonstigen internationalen Regelung, deren Ausschluss zulässig ist, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

21.2. Alle Streitigkeiten, einschließlich Streitigkeiten, die nur von einer der Vertragsparteien als solche betrachtet werden, im Zusammenhang mit einem Vertrag, auf den die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen anwendbar sind, den daraus resultierenden Verträgen oder den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen selbst werden dem am Sitz von RLS zuständigen Gericht zur Entscheidung vorgelegt. RLS kann von dieser Zuständigkeitsvorschrift abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften anwenden.

## **II. LIEFERUNGEN**

#### **Artikel 22 Lieferung von Waren**

22.1. Sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Lieferung frei an dem von RLS bezeichneten Erfüllungs-ort. Der Transport der Waren erfolgt mithin auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

22.2. Brüche und/oder Schäden, die beim Beladen, dem Transport und/oder dem Ausladen durch den Auftragnehmer entstehen, gehen zulasten des Auftragnehmers.

22.3. Lieferung außerhalb der üblichen Arbeitszeiten von RLS kann nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von RLS erfolgen, sofern vertraglich keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

22.4. Die Waren müssen ordnungsgemäß und umweltfreundlich verpackt sein. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden an Personen, Gegenständen oder Waren, die durch unzureichende Verpackung und/oder Beschädigung oder Zerstörung dieser Verpackung entstehen.

22.5. Die Lieferungen müssen zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt oder gemäß dem von den Vertragsparteien festgelegten Plan erfolgen. Bei Überschreitung der Lieferfrist kommt der Auftragnehmer ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug und ist gehalten, auf erstes Anfordern von RLS sämtliche Schäden zu ersetzen, die RLS dadurch entstehen.

22.6. Sofern RLS aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, die Waren zum vereinbarten Zeitpunkt gemäß dem festgelegten Plan anzunehmen, wird der Auftragnehmer die Waren lagern und sichern und alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um eine Verschlechterung der Qualität zu verhindern, bis sie geliefert werden.

22.7. Sofern der Auftragnehmer die Leistung nicht zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt oder gemäß dem von RLS festgelegten Lieferplan erbringen kann, ist er verpflichtet, RLS unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

22.8. Der Auftragnehmer haftet RLS gegenüber für etwaige Bußgelder

oder Nachlässe auf den Vertragspreis, die wegen verspäteter Übergabe der Arbeiten bzw. von Teilen davon infolge vom Auftragnehmer zu vertretender Verzögerungen in der Lieferung von Waren vom Bauherrn und/oder der Bauleitung RLS auferlegt bzw. angeordnet werden. RLS ist berechtigt, Ansprüche im Zusammenhang mit diesen Bußgeldern oder Nachlässen dem Auftragnehmer gegenüber geltend zu machen, gegebenenfalls durch Einbehaltung der Zahlungen, die RLS dem Auftragnehmer noch zu leisten hat.

22.9 Unbeschadet des Rechtes von RLS, nach ihrer Wahl und ihrem Ermessen die Erfüllung des Vertrages, gegebenenfalls einschließlich Schadensersatzes, zu verlangen, ist RLS berechtigt, den Vertrag, wenn die Lieferung(en) nicht zum vereinbarten Zeitpunkt nach dem vereinbarten Zeitplan erfolgt bzw. erfolgen, gemäß Artikel 16 (Verletzung und Beendigung des Vertrages) der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen aufzulösen oder zu kündigen, ohne zum Ersatz von Schäden und Kosten gehalten zu sein.

22.10 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass den gelieferten Waren alle Unterlagen, die erforderlich sind, um die bestimmungsgemäße Verwendung der gelieferten Waren zu ermöglichen, sowie etwaige Inspektions-, Prüf- und Kontrollberichte und Garantiescheine beigelegt werden.

22.11 Teillieferungen sind nur nach schriftlicher Genehmigung von RLS zulässig.

22.12 Der Auftragnehmer ist gehalten, seine Organisation so einzurichten und aufrechtzuerhalten, dass die Herkunft jedes Teiles bzw. jeder Komponente der Lieferung unter anderem anhand der Produktions- und Herkunftsgeschichte nachvollziehbar ist.

22.13 Gemäß Artikel 7.4 beanstandete Waren werden als solche gekennzeichnet und - nach Wahl von RLS - gesondert gelagert, bearbeitet oder vernichtet.

### **Artikel 23 Annahme und Beanstandung**

23.1 Die Lieferung gilt erst als von RLS angenommen, wenn RLS die Lieferung genehmigt hat. Die Prüfung durch RLS erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist nach Lieferung.

23.2 Die Genehmigung und Annahme gelten ausschließlich für die Menge und die äußere Beschaffenheit der gelieferten Waren. Die Annahme der Lieferung bedeutet nur, dass die äußerliche Beschaffenheit der Lieferung nach der vorläufigen Einschätzung von RLS dem Vertrag entspricht. Bei verpackter und gebündelter Lieferung der Waren beziehen sich die Genehmigung und Annahme ausschließlich auf die Menge und die äußere Beschaffenheit von Kollis. Insbesondere hindert die Annahme RLS nicht daran, sich später auf eine Vertragsverletzung zu berufen.

23.3 Im Falle der Beanstandung wird RLS den Auftragnehmer unverzüglich davon in Kenntnis setzen. In diesem Fall kann RLS, unbeschadet sonstiger Rechte, dem Auftragnehmer die Möglichkeit bieten, auf erstes Anfordern die offensichtlichen Mängel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu beheben und/oder auszubessern. Die zusätzlichen Kosten wie Demontage-, Transport- und Neumontagekosten gehen ebenfalls zulasten des Auftragnehmers. RLS kann in gegenseitiger Absprache bestimmen, in welcher Weise und innerhalb welcher Frist die Mängel und Fehler zu beheben sind.

23.4 Der Auftragnehmer wird beanstandete Waren auf erstes Anfordern auf seine Kosten entsorgen. Sofern die beanstandeten Waren nicht entsorgt werden, ist RLS berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden.

23.5 Unbeschadet des Rechtes von RLS, den Vertrag nach ihrer Wahl (teilweise) aufzulösen oder zu kündigen und eventuell Schadensersatz zu verlangen, ist RLS nach Beanstandung berechtigt, innerhalb einer von ihr zu setzenden Frist die Lieferung neuer Waren zu verlangen, welche die Prüfanforderungen erfüllen, ohne zu irgendeiner zusätzlichen Vergütung gehalten zu sein.

### **Artikel 24 Eigentumsübergang**

24.1 Das Eigentum an den zu liefernden oder herzustellenden Waren geht bereits auf RLS über, sobald der Auftragnehmer diese Waren bearbeitet, von Dritten erhalten oder hergestellt hat. In allen anderen Fällen geht das Eigentum an den gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Genehmigung nach der Lieferung auf RLS über, sobald RLS die gelieferten Waren am vereinbarten Lieferort angenommen hat. Die Lieferung geht auf Gefahr des Auftragnehmers, bis RLS sie angenommen hat.

24.2 Von RLS bereitgestellte Gegenstände sind und bleiben unter

allen Umständen Eigentum von RLS und werden vom Auftragnehmer in einer für Dritte erkennbaren Weise als solche gekennzeichnet und individualisiert. Sofern der Auftragnehmer nicht innerhalb von vier Werktagen nach Erhalt eine schriftliche Beschwerde einreicht, wird davon ausgegangen, dass die vorgenannten Gegenstände sich in gutem Zustand befinden und den geforderten Spezifikationen entsprechen. Auf erstes Anfordern von RLS wird der Auftragnehmer die betreffenden Gegenstände andeuten und RLS übergeben und übertragen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass diese Gegenstände nicht mit irgendeinem Recht irgendeines Dritten belastet werden und dass daran keine Rechte Dritter begründet werden. Ferner hat der Auftragnehmer auf Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf die Gegenstände zu verzichten, die zur Folge hätten, dass RLS durch Verarbeitung, Vermischung oder Zuwachs oder in irgendeiner anderen Weise das Eigentum daran verlieren würde.

24.3 Der Auftragnehmer hat bezüglich der im Vertrag genannten und sich daraus ergebenden Waren sowie der Gegenstände im Sinne von Artikel 24.2 kein Zurückbehaltungs- oder Aufschubrecht.

24.4 Im Falle der Beanstandung von gelieferten Waren durch RLS bleiben die gelieferten Waren Eigentum des Auftragnehmers und wird davon ausgegangen, dass die Gefahr ebenfalls beim Auftragnehmer verblieben und mithin nie auf RLS übergegangen ist. RLS ist in diesem Fall nicht gehalten, ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer RLS bereits in Rechnung gestellte Beträge gutzuschreiben und RLS bereits von ihr gezahlte Beträge unverzüglich zurückzuzahlen.

### **III (UNTER-)BEAUFTRAGUNG UND ENTLEIHUNG**

In diesem Abschnitt sind spezifische Bestimmungen in Bezug auf die Beauftragung Dritter und die Entleiherung durch den Auftragnehmer enthalten.

#### **Artikel 25 Ketten- und Entleiherhaftung**

25.1 Der Auftragnehmer hat RLS vor Beginn der Ausführung des Vertrages - und im Falle einer Änderung der Daten während der Ausführung des Vertrages vor der jeweiligen Änderung - auf der Grundlage eines von RLS vorzulegenden Musters im gesetzlich erforderlichen und zulässigen Umfang die Daten (im Sinne der im Rahmen der Entleiher- und Kettenhaftung erlassenen Gesetze, Richtlinien und Ausführungsbestimmungen) aller Mitarbeiter des Auftragnehmers bereitzustellen.

25.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen von RLS und mindestens vierteljährlich aus eigener Initiative eine Originalerklärung in Bezug auf sein Zahlungsverhalten bei der Finanzbehörde im Sinne der im Rahmen der Entleiher- und Kettenhaftung erlassenen Gesetze und Richtlinien vorzulegen.

25.3 Der Auftragnehmer führt eine Lohnbuchhaltung im Einklang mit der geltenden Steuergesetzgebung.

25.4 Sofern der Auftragnehmer einen Dritten mit der Ausführung des ganzen Vertrages oder eines Teiles davon beauftragt und/oder zur Ausführung des Vertrages überlassene Arbeitskräfte einsetzt, gewährleistet der Auftragnehmer, dass die für ihn geltenden Vorschriften im Sinne der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, des Vertrages und der Gesetzgebung vom Subunternehmer und den überlassenen Arbeitskräften strikt beachtet werden. Sofern die Nichtbeachtung dieser Vorschriften dazu führt, dass RLS von Dritten haftbar gemacht wird, hält der Auftragnehmer RLS hiermit von allen daraus entstehenden Folgen frei.

25.5 RLS ist jederzeit berechtigt, dem Auftragnehmer die im Zusammenhang mit der Leistung abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuern und Rentenversicherungsbeiträge, wofür sie aufgrund von Artikel 35 des niederländischen Einziehungsgesetzes 1990 gesamtschuldnerisch haftet, durch Einzahlung auf das Sperrkonto des Auftragnehmers im Sinne des Gesetzes (das sog. G-Konto) zu zahlen. Sofern Artikel 34 des niederländischen Einziehungsgesetzes 1990 Anwendung findet und Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird, ist RLS berechtigt, die abzuführende Umsatzsteuer durch Einzahlung auf das G-Konto zu zahlen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ein G-Konto verfügbar ist.

25.6 Sofern RLS nach billigem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass der Auftragnehmer in Bezug auf die Leistung einen höheren Betrag an Sozialversicherungsbeiträgen, Lohnsteuern und Rentenversicherungsbeiträgen als den im Vertrag festgelegten Prozentsatz abzuführen hat, kann RLS diesen Prozentsatz einseitig ändern.

25.7 Sofern RLS haftbar gemacht wird und deshalb gehalten ist, nicht gezahlte (Vorschuss-)Beiträge, Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und/

oder Bußgelder für Mitarbeiter zu zahlen, die vom Auftragnehmer oder in seinem Namen eingesetzt worden sind, hat der Auftragnehmer RLS auf erstes Anfordern den gesamten Betrag nebst den gesetzlichen Zinsen zu zahlen.

25.8. Sofern der Auftragnehmer und/oder ein Subunternehmer den Zahlungsverpflichtungen aufgrund des Gesetzes nicht länger nachkommen kann bzw. können, muss der Auftragnehmer RLS innerhalb von fünf Werktagen nach dem Tag, an dem die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist, davon in Kenntnis setzen, andernfalls kommt der Auftragnehmer RLS gegenüber kraft Gesetzes in Verzug. In diesem Fall ist RLS berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass irgendeine Inverzugsetzung oder die Einschaltung eines Gerichtes erforderlich ist, unbeschadet ihres Anspruchs auf Schadensersatz und die Geltendmachung von Ansprüchen.

#### **Artikel 26 Mitwirkung**

26.1. Der Auftragnehmer wird - und ist auch dazu verpflichtet - im Rahmen der Erbringung der Leistung nur Mitarbeiter einsetzen, die vor und während der Arbeiten uneingeschränkt an der Erfassung und Prüfung von Daten im Sinne von Artikel 25 mitwirken. Sofern ein Mitarbeiter des Auftragnehmers oder eines Subunternehmers nicht daran mitwirkt, wird dem betreffenden Mitarbeiter der Zutritt zu der Stelle, an der die Arbeiten ausgeführt werden, verweigert oder wird er von dieser Stelle entfernt.

26.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Erbringung der Leistung nur Mitarbeiter einzusetzen, die vor oder während der Arbeiten auf erstes Anfordern Ihren Ausweis vorzeigen können. Sofern ein Mitarbeiter seinen Ausweis nicht vorzeigen kann, wird dem betreffenden Mitarbeiter der Zutritt zu der Stelle, an der die Arbeiten ausgeführt werden, verweigert oder wird er von dieser Stelle entfernt.

26.3. Der Auftragnehmer und die Mitarbeiter des Auftragnehmers und/oder von Subunternehmern sind verpflichtet, uneingeschränkt an etwaigen Kontrollen durch RLS, den Bauherrn, von ihnen beauftragte Dritte und/oder Aufsichtsbehörden mitzuwirken.

#### **Artikel 27 Abnahme und Genehmigung**

27.1. Die Abnahme der Leistung erfolgt, sobald der Auftragnehmers RLS dazu auffordert, wobei der Auftragnehmer angibt, an welchem Tag die Leistung bereit sein wird.

27.2. Die Abnahme erfolgt möglichst schnell nach dem Tag im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels. Der Tag und die Uhrzeit der Abnahme werden dem Auftragnehmer schnellstmöglich bekannt gegeben.

27.3. RLS kann verlangen, dass der Auftragnehmer oder sein Vertreter bei der Abnahme anwesend ist.

27.4. Nach Abnahme der Leistung teilt RLS dem Auftragnehmer schnellstmöglich mit, ob sie die Leistung genehmigt. Sofern RLS die Leistung nicht genehmigt, wird RLS die Gründe dafür mitteilen.

27.5. Die erneute Abnahme nach Verweigerung der Genehmigung erfolgt gemäß den vorstehenden Bestimmungen.

27.6. Der Auftragnehmer wird die nicht genehmigte Leistung und/oder die nicht genehmigten Teile davon auf erstes Anfordern von RLS auf eigene Kosten ausbessern oder ersetzen.

#### **Artikel 28 Instandhaltungsfrist**

28.1. Die Instandhaltungsfrist beginnt am Tag nach Übergabe der Leistung durch den Auftragnehmer an RLS und endet zu dem Zeitpunkt, in dem der zwischen dem Bauherrn und RLS für die Arbeiten vereinbarte Instandhaltungsfrist abläuft, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Sofern im Vertrag oder dem Hauptvertrag keine Instandhaltungsfrist vereinbart wurde, endet die Instandhaltungsfrist zwölf Monate nach Übergabe der Arbeiten durch RLS an den Bauherrn.

#### **Artikel 29 Materialien, Werkzeuge und Geräte**

29.1. Alle benötigten Materialien werden vom Auftragnehmer auf seine Kosten beschafft. Durch Antransport der Materialien auf dem Gelände von RLS bzw. dem Gelände, wo die Arbeiten im Auftrag von RLS auszuführen sind, überträgt der Auftragnehmer RLS das Eigentum an diesen Gegenständen.

29.2. Der Auftragnehmer stellt alle für die Arbeiten benötigten Werkzeuge und Geräte bereit. Sämtliche Werkzeuge und Geräte des Auftragnehmers dürfen nur gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie den übrigen von RLS zu stellenden angemessenen Anforderungen verwendet werden.

29.3. Sofern entgegen den vorstehenden Absätzen dieses Artikels für die vom Auftragnehmer auszuführenden Arbeiten im Rahmen der Erbringung der Leistung von RLS bereitgestellte Materialien, Werkzeuge und/oder

Geräte verwendet werden, geht ihre Verwendung auf Gefahr des Auftragnehmers und sind die Materialien, Werkzeuge und Geräte nach der Erfüllung des Vertrages und ansonsten auf erstes Anfordern von RLS unverzüglich in dem Zustand, in dem sie geliefert wurden, RLS zurückzugeben. Der Auftragnehmer ist für den ordnungsgemäßen und sorgfältigen Umgang mit Materialien, Werkzeugen und/oder Geräten verantwortlich und hat sicherzustellen, dass sie ordnungsgemäß entgegengenommen, gelagert und befördert werden.

#### **Artikel 30 Sonstige Bestimmungen**

30.1. Sofern ein Vergabeverfahren vorliegt und der Auftrag zur Ausführung der betreffenden Arbeiten nicht an den Auftragnehmer vergeben wird, hat der Auftragnehmer RLS alle von RLS oder im Namen von RLS bereitgestellten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die sich darauf beziehen, unverzüglich nach Eingang der Mitteilung, dass der Auftrag nicht an den Auftragnehmer vergeben wird, zurückzusenden.

30.2. Auf Verlangen von RLS hat der Auftragnehmer einen Ausführungsplan vorzulegen, in dem unter anderem die Zeitpunkte des Beginns und der Fertigstellung (Meilensteine) der (Teile der) Arbeiten und die Personalbesetzung enthalten sind.

30.3. Der Auftragnehmer ist für die tägliche Leitung und die Aufsicht zuständig. RLS ist berechtigt, die Einhaltung des Vertrages zu überwachen. Diese Überwachung entbindet den Auftragnehmer niemals von jeglicher Verantwortung und/oder Haftung.

30.4. Die Verantwortung für die Arbeitsbedingungen und die Arbeitssicherheit liegt ausschließlich bei dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat in diesem Zusammenhang sämtliche einschlägigen Rechtsvorschriften, Vorschriften des Gewerbeaufsichtsamtes, örtlich geltenden Sicherheitsvorschriften und Richtlinien und Anweisungen von RLS einzuhalten.

30.5. Der Auftragnehmer ist gehalten, in regelmäßigen Abständen Sicherheitskontrollen auf der Baustelle durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind uns bekannt zu geben.

30.6. Es wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer mit allen Rechts- und sonstigen Vorschriften, Bedingungen und Bestimmungen vertraut ist. Der Auftragnehmer und die von ihm beauftragten Dritten, einschließlich seiner Mitarbeiter, sind zur Beachtung und Einhaltung sämtlicher Vorschriften, Bedingungen und Bestimmungen verpflichtet.

30.7. Der Auftragnehmer ist RLS gegenüber verpflichtet, seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen nachzukommen. Der Auftragnehmer und die von ihm beauftragten Dritten, einschließlich seiner Mitarbeiter, sind zur Beachtung und Einhaltung sämtlicher Vorschriften, Bedingungen und Bestimmungen verpflichtet.